

# ZH\_OBERGERICHT SF240009 vom 16. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SF240009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF240009)

FR: ZH\_OBERGERICHT SF240009 du 16 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SF240009 del 16 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 16

Dezember 2024 auf das Ausstandsgesuch der Gesuchstellerin nicht ein (Urk. 19A).

- 3 - 2. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, sowie gegen selbständige nachträgliche Entscheide des Gerichts und gegen selbständige Einziesungsentscheide (Art. 398 Abs. 1 StPO). Über ein Ausstandsgesuch im Sinne von Art. 56 ff. StPO entscheidet die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Beim angefochtenen Entscheid der III. Strafkammer handelt es sich um einen selbständig anfechtbaren, kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid der Beschwerdeinstanz über den Ausstand eines Staatsanwalts. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht offen (Art. 78 ff. und Art. 92 Abs. 1 BGG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_174/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 2.2.; BSK StPO-BOOG, Art. 59 StPO N 13). 3. Mangels gültigem Anfechtungsobjekt bzw. Zuständigkeit des Berufungsgerichts für das Rechtsmittel der Gesuchstellerin ist demzufolge in Anwendung von Art. 403 Abs. 1 lit. b und c StPO auf ihre Berufung nicht einzutreten. 4. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2024 hat die Gesuchstellerin erneut ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt lic. iur. B.\_\_\_\_\_ gestellt (Urk. 18). Das entsprechende Ausstandsverfahren ist bereits bei der III. Strafkammer unter der Geschäfts-Nr. UA240043-O pendent (Urk. 20 und 22), weshalb darauf verzichtet werden kann, das Ausstandsgesuch an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Soweit die Gesuchstellerin die Ansicht vertritt, die I. und III. Strafkammer sowie das Bundesgericht könnten sich nach Art. 102 StGB strafbar gemacht haben (Urk. 18), ist sie darauf hinzuweisen, dass staatliche Justizbehörden nicht Adressaten von Art. 102 StGB sind (vgl. Art. 102 Abs. 4 StGB) und sie sich im Übrigen an die Staatsanwaltschaft zu wenden hätte. 5. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Gesuchstellerin sind somit die Kosten für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxismässig auf Fr. 500.– festzusetzen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.